



Vertraulichkeits- und Nutzungsklausel

Eigenständiges Vertragsdokument

Dokument	Vertraulichkeits- und Nutzungsklausel H.A.B.A.360™
Stand	Juni 2026
Verfasserin	Christelle Schläpfer, edufamily® / H.A.B.A.360™
Zweck	Eigenständiges Vertragsdokument zur Integration in die AGB H.A.B.A.360™ (gültig für HABA Basis, Level 1 und Level 2) sowie als Grundlage für das Onboarding-Briefing

Präambel

Christelle Schläpfer ist Inhaberin der Einzelfirma edufamily® mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend „die Programmleitung“). Sie hat den internationalen Fachpersonen-Lehrgang H.A.B.A.360™ — Holistic Anti-Bullying Approach — entwickelt (nachfolgend „der Lehrgang“ bzw. „H.A.B.A.360™“). Der Lehrgang umfasst die Stufen HABA Basis, HABA Level 1 — Facilitator, HABA Level 2 — Coach & Trainer sowie die in Aufbau befindlichen Stufen HABA Level 3 — Mentor und HABA Level 4 — Senior Mentor.

Die Inhalte des Lehrgangs — die HABA-Philosophie und das daraus abgeleitete, fallbezogene Vorgehen, die zugrundeliegenden theoretischen Rahmungen, die didaktischen Materialien, die Fallbeispiele sowie die konkreten Werkzeuge und Anwendungsformen — sind über viele Jahre aus praktischer, lehrender und konzeptioneller Arbeit entstanden. Sie stehen unter dem Schutz des schweizerischen Urheberrechts (URG) und des Geschäftsgeheimnisses (Art. 6 UWG). Die Marke H.A.B.A.360™ ist beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) zur Eintragung angemeldet.

Mit der Buchung einer Lehrgangsstufe (HABA Basis, Level 1 oder Level 2) akzeptiert die teilnehmende Person (nachfolgend „die Teilnehmer:in“) die vorliegende Vertraulichkeits- und Nutzungsklausel als verbindlichen Bestandteil des Lehrgangsvertrags. Diese Klausel wird per Verweis in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) H.A.B.A.360™ integriert und durch ein gesondertes Onboarding-Briefing zum Kursbeginn nochmals dokumentiert.

1 Artikel 1 · Geltungsbereich und Vertragsparteien

1.1 Vertragsparteien

Vertragspartei auf Seiten der Programmleitung ist: edufamily® · Christelle Schläpfer (Einzelunternehmen), Eichweid 3, CH-8312 Winterberg (Schweiz).

Vertragspartei auf Seiten der Teilnehmer:in ist die natürliche Person, welche die Lehrgangsstufe bucht. Buchungen durch Organisationen für einzelne Mitarbeitende begründen die vertragliche Bindung zwischen der Programmleitung und der entsendeten natürlichen Person; die buchende Organisation haftet zusätzlich solidarisch für die Einhaltung dieser Klausel durch die entsendete Person, sofern die Organisation die Buchung veranlasst und die Lehrgangsgebühr trägt.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Klausel gilt für alle Teilnehmer:innen der Lehrgangsstufen HABA Basis, HABA Level 1 — Facilitator und HABA Level 2 — Coach & Trainer, unabhängig vom Buchungskanal (Direktbuchung, Inhouse-Buchung, Akquisitions-Stipendium, Mitarbeit-Stipendium oder Alumni-Pionierpreis). Sie gilt auch dann, wenn die Lehrgangsstufe ohne Erwerb einer aktiven HABA-Lizenz absolviert wird.

Für Inhaber:innen einer aktiven HABA-Lizenz gelten ergänzend und vorrangig die Bestimmungen des HABA-Lizenzvertrags. Die vorliegende Klausel bleibt auch nach Lizenz-Erwerb als Mindeststandard bestehen und wird durch den Lizenzvertrag erweitert, nicht ersetzt.

1.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Pflichten aus dieser Klausel beginnen mit der Buchung der Lehrgangsstufe und gelten zeitlich unbefristet. Diese unbefristete Geltung ergibt sich aus dem Charakter der zugrundeliegenden Schutzrechte: Urheberrechtlich geschütztes Material verliert seinen Schutz nicht durch Zeitablauf während der üblichen Schutzfristen, und Geschäftsgeheimnisse bleiben so lange geschützt, wie sie nicht allgemein bekannt sind.

Klarstellung: Die unbefristete Vertraulichkeit bezieht sich ausschliesslich auf das Material und die HABA-spezifischen Inhalte (siehe Artikel 2 und 3). Sie stellt keine Konkurrenz- oder Berufsausübungsklausel dar. Die Teilnehmer:in ist und bleibt frei, im Themenfeld Mobbing, Cybermobbing, Prävention und Intervention beruflich tätig zu sein.

2 Artikel 2 · Definitionen

Im Sinne dieser Klausel bedeuten:

- **„HABA-Materialien“:** sämtliche im Rahmen des Lehrgangs zur Verfügung gestellten Unterlagen in jeder Form — namentlich Skripte, Handouts, Arbeitsblätter, Folien (als PDF oder in anderer Form), Fallbeispiele, Übungen, Checklisten, Selbstreflexions-Instrumente, Lese-Empfehlungen mit HABA-Kommentierung, Aufzeichnungen (sofern ausnahmsweise zur Verfügung gestellt) sowie alle Inhalte der HABA-Kursplattform.
- **„HABA-spezifische Konzepte“:** die im Lehrgang vermittelten methodischen Bestandteile der HABA-Philosophie — namentlich Raster, Schritt-Abfolgen, Frage-Systeme, Modelle, Werkzeuge und didaktische Sequenzen sowie die HABA-spezifischen theoretischen Rahmungen (beispielsweise die im Lehrgang vermittelte ganzheitliche Einordnung von Mobbing, die HABA-spezifischen Verbindungen zwischen Individualpsychologie, systemischer Fallanalyse und kontextsensitivem Arbeiten, sowie weitere im Lehrgang vermittelte Rahmungen).
- **„Aktiver HABA-Außenauftritt“:** jede nach aussen gerichtete Kommunikation, die einen Bezug zur Marke H.A.B.A.360™, zum HABA-Programm oder zu den HABA-Marken-Titeln (HABA Facilitator, HABA Coach & Trainer, HABA Mentor, HABA Senior Mentor) herstellt — beispielsweise auf Webseiten, in Werbematerial, in sozialen Medien, in E-Mail-Signaturen, auf Geschäftsdrucksachen, auf Profilen in beruflichen Verzeichnissen oder bei Vorträgen und Workshops.
- **„Marken-Titel“:** die internationalen, einheitlich englischen Selbstbezeichnungen „HABA Facilitator“, „HABA Coach & Trainer“, „HABA Mentor“ und „HABA Senior Mentor“.
- **„Zertifikats-Titel“:** die landessprachlichen Bezeichnungen des erworbenen Bildungsabschlusses (z. B. „Zertifizierte Fachperson für Mobbingprävention H.A.B.A.“ für Level 1, oder „Zertifizierte Fachperson Mobbing H.A.B.A. — Prävention und Intervention“ für Level 2).
- **„Aktive HABA-Lizenz“:** die zusätzlich zum Zertifikat erworbene und regelmäßig erneuerte Lizenz, welche insbesondere zur aktiven Marken-Titel-Führung, zum Verzeichnis-Eintrag und zur Logo-Nutzung berechtigt; der vollständige Leistungsumfang ergibt sich aus dem Lizenzvertrag.

3 Artikel 3 · Erlaubte Nutzung

Die Teilnehmer:in ist im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit zu Folgendem berechtigt:

3.1 Stille Anwendung im eigenen Berufsfeld

Die Teilnehmer:in darf die im Lehrgang erworbenen Kompetenzen und das im Lehrgang erworbene Wissen in ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit anwenden — ohne aktiven HABA-Außenauftritt. Diese stille Anwendung umfasst insbesondere die Arbeit mit eigenen Klient:innen, mit Schüler:innen, mit Schulen, in Beratungsmandaten oder in Inhouse-Tätigkeit, sofern die Tätigkeit nicht unter dem Namen oder mit Bezug zur Marke H.A.B.A.360™ erfolgt. Sobald nach aussen ein Bezug zur Marke H.A.B.A.360™ hergestellt wird — insbesondere durch Führung eines Marken-Titels im Präsens, durch Nutzung des H.A.B.A.360-Logos oder durch Verwendung des HABA-Namens —, liegt ein aktiver HABA-Außenauftritt vor. Dieser setzt eine aktive HABA-Lizenz voraus und richtet sich nach Artikel 4.

3.2 Persönliches Lernen und fachliche Weiterentwicklung

Die Teilnehmer:in darf die HABA-Materialien zum Zweck des persönlichen Lernens, der eigenen fachlichen Weiterentwicklung und der eigenen beruflichen Praxisreflexion nutzen. Dazu gehört auch die persönliche Vor- und Nachbereitung von Lehrgangsterminen sowie die Arbeit mit den Materialien im Rahmen der vorgesehenen schriftlichen Arbeit (Level 1).

3.3 Historische CV-Erwähnung

Die Teilnehmer:in darf die absolvierte Lehrgangsstufe in ihrem Lebenslauf, in beruflichen Profilen und in fachlichen Bewerbungen in historischer Form erwähnen. Beispiele zulässiger Formulierungen:

- „HABA Basis — Holistic Anti-Bullying Approach, absolviert 2026“
- „Zertifizierte Fachperson für Mobbingprävention H.A.B.A., abgeschlossen 2027“

Diese historische Erwähnung stellt selbst keinen aktiven HABA-Außenauftritt im Sinne von Artikel 4 dar, sofern sie sich auf die reine Tatsachenfeststellung des absolvierten Bildungswegs beschränkt und nicht im Präsens als Tätigkeitsbeschreibung verwendet wird.

3.4 Anonymisierte Fall-Reflexion

Die Teilnehmer:in darf die im Lehrgang erworbenen Kompetenzen für die anonymisierte, vertrauliche Reflexion eigener Fälle im Rahmen der Lehrgangs-Mentorate, der späteren Fall-Mentorate (im Lizenzkontext) oder kollegialer Interventions-Settings einsetzen, sofern die berufliche Schweigepflicht gegenüber den eigenen Klient:innen gewahrt bleibt.

3.5 Nutzung HABA-spezifischer Elemente im eigenen fachlichen Angebot

Teilnehmer:innen ohne aktives HABA-Lizenzverhältnis bleiben frei, im Themenfeld Mobbing, Cybermobbing, Prävention und Intervention beruflich tätig zu sein. Möchten sie darüber hinaus einzelne HABA-spezifische Elemente — namentlich die im Lehrgang vermittelten besonderen Einordnungen und Vorgehensweisen — in ein eigenes oder fremdes Angebot, Programm oder Geschäftsmodell aufnehmen, ist dies abweichend von Artikel 4.2, 4.3 und 4.6 zulässig, jedoch ausschliesslich bei kumulativer Erfüllung beider folgender Voraussetzungen:

- (a) vorgängige schriftliche Rücksprache mit der Programmleitung und deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung im Einzelfall; und
- (b) deutlich sichtbare Quellennennung von H.A.B.A.360™ / edufamily® / Christelle Schläpfer als Quelle der betreffenden Inhalte, an gut auffindbarer Stelle des eigenen Angebots — nicht lediglich als beiläufige Erwähnung des absolvierten Bildungswegs.

Ohne kumulative Erfüllung beider Voraussetzungen bleibt die Nutzung nach Artikel 4 untersagt und löst die Rechtsfolgen nach Artikel 6 aus. Die Programmleitung entscheidet über die Zustimmung nach billigem Ermessen; ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht. Die wörtliche Weitergabe, Vervielfältigung oder Übersetzung der HABA-Materialien selbst (Artikel 4.1, 4.7) sowie deren Nutzung zur Schulung KI-gestützter oder automatisierter Systeme (Artikel 4.8) bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.

3.6 Nutzung ausdrücklich freigegebener Anwendungsmaterialien

Einzelne HABA-Materialien, die von der Programmleitung ausdrücklich und sichtbar als zur Weitergabe bzw. zur direkten Anwendung freigegeben gekennzeichnet sind (nachfolgend „Anwendungsmaterialien“ — beispielsweise einzelne Arbeitsblätter, Merkblätter oder Übungen für die Arbeit mit Klient:innen, Schüler:innen, Schulen oder in Beratungsmandaten), darf die Teilnehmer:in im Rahmen der eigenen beruflichen Tätigkeit für genau diesen Zweck einsetzen und den jeweiligen Adressat:innen aushändigen. Nicht freigegeben sind insbesondere Skripte, Foliensätze und ganze Modulinhalt sowie sämtliche nicht ausdrücklich gekennzeichneten Materialien; für sie gilt unverändert das Weitergabeverbot nach Artikel 4.1. Eine Freigabe begründet keine darüber hinausgehenden Nutzungs-, Vervielfältigungs- oder Weitergaberechte.

4 Artikel 4 · Nicht erlaubte Nutzung

Die Teilnehmer:in verpflichtet sich, die folgenden Handlungen zu unterlassen:

4.1 Weitergabe von HABA-Materialien

Untersagt ist die Weitergabe von HABA-Materialien in jeder Form (digital oder analog) an Dritte — namentlich an Kolleg:innen, Mitarbeitende der eigenen Organisation, Klient:innen, Studierende, Familienangehörige oder Mitglieder beruflicher Netzwerke. Dies gilt auch dann, wenn die Weitergabe in scheinbar harmlosem Kontext erfolgt (Auszüge per E-Mail, Screenshots in Chats, Teilen auf gemeinsamen Cloud-Laufwerken, mündliche Weitergabe ganzer Modulinhalte). Vorbehalten bleibt die Nutzung ausdrücklich freigegebener Anwendungsmaterialien nach Artikel 3.6.

4.2 Integration in eigene oder fremde Programme

Untersagt ist die Integration von HABA-Materialien oder HABA-spezifischen Konzepten in eigene oder fremde Bildungs-, Beratungs- oder Trainings-Programme — sei es als Modul, als Kapitel, als Übungs-Sequenz, als didaktischer Rahmen oder als methodisches Fundament. Bestehende Programme der Teilnehmer:in dürfen nicht um HABA-Inhalte erweitert werden, und neue Programme dürfen nicht aus HABA-Inhalten zusammengesetzt werden. Vorbehalten bleibt die bedingte Nutzung HABA-spezifischer Elemente nach Artikel 3.5 (Rücksprache und Quellennennung).

4.3 Erstellung eigener Produkte mit HABA-Inhalten

Untersagt ist die Erstellung eigener Produkte unter dem Namen der Teilnehmer:in oder unter einem anderen Namen, die HABA-Materialien oder HABA-spezifische Konzepte ganz oder in wesentlichen Teilen wiedergeben. Dies umfasst insbesondere — aber nicht ausschliesslich — Workshops, Webinare, Online-Kurse, Selbstlern-Programme, Bücher, Fachartikel, Blogposts, Newsletter, Podcast-Folgen und Social-Media-Inhalte. Vorbehalten bleibt die bedingte Nutzung HABA-spezifischer Elemente nach Artikel 3.5 (Rücksprache und Quellennennung).

4.4 Aktiver HABA-Außenauftritt ohne aktive Lizenz

Untersagt ist jeder aktive HABA-Außenauftritt ohne aktive HABA-Lizenz. Insbesondere untersagt sind:

- Die Führung eines Marken-Titels im Präsens („Ich bin HABA Facilitator“, „I am a HABA Coach & Trainer“).
- Die Verwendung des H.A.B.A.360-Logos oder anderer geschützter Bildmarken-Elemente.
- Der Eintrag in das öffentliche HABA-Fachpersonen-Verzeichnis.
- Die Bewerbung der eigenen Tätigkeit als „HABA-Angebot“, „HABA-Workshop“, „HABA-Beratung“, „HABA-Coaching“ oder ähnlich.
- Die Verwendung des H.A.B.A.360-Namens oder der HABA-Marken-Titel in URLs, Domainnamen, Social-Media-Handles, E-Mail-Adressen oder Geschäftsbezeichnungen.

Die in Artikel 3.3 geregelte historische CV-Erwähnung bleibt davon unberührt.

4.5 Unautorisierte Aufzeichnungen

Untersagt ist die Aufzeichnung von Lehrgangs-Sequenzen — sei es als Video, Audio, Screenshot, Bildschirmaufnahme oder durch andere Aufzeichnungs-Verfahren — ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Programmleitung. Dies gilt für synchrone Online-Sequenzen, für Präsenzanteile und für Gruppen-Fall-Mentorate gleichermaßen. Ebenfalls untersagt ist die Anfertigung wortwörtlicher schriftlicher Mitschriften von Lehrgangs-Sequenzen mit dem Ziel oder der erkennbaren Möglichkeit einer Weitergabe oder Veröffentlichung.

Live-Online-Sequenzen werden grundsätzlich nicht aufgezeichnet und den Teilnehmer:innen zur Verfügung gestellt. Etwaige durch die Programmleitung selbst angefertigte Aufzeichnungen werden ausschliesslich nach ausdrücklicher Einwilligung der gefilmten Personen und unter den dort kommunizierten Bedingungen verwendet.

4.6 Veröffentlichung HABA-spezifischer Konzepte

Untersagt ist die Veröffentlichung HABA-spezifischer Konzepte (im Sinne der Definition in Artikel 2) unter eigenem Namen oder unter dem Namen Dritter — sei es in Buchform, in Fachartikeln, in akademischen Arbeiten (mit Ausnahme der im Lehrgang vorgesehenen schriftlichen Arbeit gegenüber

der Programmleitung), in Blogposts, in Social-Media-Beiträgen oder in anderer Form. Die ordnungsgemäße Zitation einzelner allgemeiner Konzepte aus dem öffentlich zugänglichen Fachdiskurs bleibt davon unberührt. Vorbehalten bleibt ferner die bedingte Nutzung HABA-spezifischer Elemente nach Artikel 3.5 (Rücksprache und Quellennennung).

4.7 Übersetzung und Bearbeitung

Untersagt ist die Übersetzung der HABA-Materialien in andere Sprachen sowie deren inhaltliche Bearbeitung, Kürzung, Umstrukturierung oder Anreicherung — ausser für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch im Sinne von Artikel 3.2. Eine Weitergabe übersetzter oder bearbeiteter Versionen ist in jedem Fall untersagt.

4.8 Nutzung in KI-Trainings und automatisierten Systemen

Untersagt ist die Verwendung der HABA-Materialien zum Training, zur Feinabstimmung („Fine-Tuning“), zur Datenanreicherung („Retrieval-Augmented Generation“) oder zur sonstigen Speisung von Modellen der künstlichen Intelligenz, sofern dies nicht ausschliesslich für die persönliche Lernunterstützung der Teilnehmer:in selbst erfolgt und keine Weitergabe oder externe Speicherung umfasst.

5 Artikel 5 · Schutz des Materials und technische Maßnahmen

5.1 Schutzgrundlage

Die HABA-Materialien sind urheberrechtlich geschützt (URG) und stellen gleichzeitig Geschäftsgeheimnisse der Programmleitung im Sinne von Art. 6 UWG dar. Sämtliche Rechte am Material verbleiben bei der Programmleitung. Die Buchung der Lehrgangsstufe begründet keine Rechtsübertragung am Material, sondern lediglich ein im Umfang von Artikel 3 begrenztes persönliches Nutzungsrecht.

5.2 Technische und prozessuale Schutzmaßnahmen

Die Programmleitung setzt insbesondere folgende Schutzmaßnahmen ein, deren Wirkung die Teilnehmer:in anerkennt und durch eigene Handlungen nicht beeinträchtigt:

- Wasserzeichen mit Name und Datum der Teilnehmer:in auf allen PDF-Skripten und Handouts.
- Zugang zu den Materialien ausschliesslich über die geschützte HABA-Kursplattform mit persönlichem Login. Materialien werden ausschliesslich als PDF zur Verfügung gestellt; PowerPoint-Originaldateien oder editierbare Quelldokumente sind ausschliesslich Bestandteil der Lizenz-Toolbox und werden Teilnehmer:innen ohne aktive Lizenz nicht zugänglich gemacht.
- Download-Aktivitäten auf der Kursplattform werden protokolliert und können im Streitfall als Beweismittel herangezogen werden.
- Der Zugang zu Materialien kann nach Lehrgangsende zeitlich befristet werden.

Die Teilnehmer:in verpflichtet sich, technische Schutzvorrichtungen weder zu umgehen noch zu beseitigen, namentlich keine Wasserzeichen zu entfernen, keine Login-Daten weiterzugeben und keine systematischen Downloads oder Scraping-Vorgänge durchzuführen.

5.3 Onboarding-Briefing

Zum Beginn jeder Lehrgangsstufe wird ein gesondertes Onboarding-Briefing durchgeführt, in welchem die Inhalte dieser Klausel kollegial und juristisch eingeordnet, kommuniziert und durch separate Unterzeichnung dokumentiert werden. Die Unterzeichnung des Onboarding-Briefings ist Voraussetzung für die Aushändigung der HABA-Materialien.

6 Artikel 6 · Vertragsstrafe und weitere Rechtsfolgen

6.1 Vertragsstrafe

Bei nachweislichem Verstoß gegen Artikel 4 (Nicht erlaubte Nutzung) oder Artikel 5.2 (Umgehung technischer Schutzmaßnahmen) wird eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von CHF 10'000 bis CHF 20'000 pro Verstoß geschuldet. Die konkrete Höhe innerhalb dieser Bandbreite richtet sich nach Schwere und Vorsätzlichkeit des Verstoßes, der Reichweite der Verbreitung sowie dem entstandenen wirtschaftlichen und reputationellen Schaden.

6.2 Mehrere und fortgesetzte Verstöße

Jeder einzelne Verstoß wird gesondert sanktioniert. Bei fortgesetzten Verstößen (z. B. wiederholte Veröffentlichungen, mehrfache Weitergabe, anhaltender unberechtigter Außenauftritt) gilt jede Wiederholung als eigenständiger Verstoß. Die Programmleitung behält sich vor, bei mehrfachen oder besonders schwerwiegenden Verstößen die Vertragsstrafe in voller Höhe der oberen Bandbreite anzusetzen.

6.3 Unterlassung, Schadenersatz und Herausgabe

Die Vertragsstrafe tritt neben gesetzliche Ansprüche der Programmleitung — namentlich Unterlassungsansprüche, Beseitigungsansprüche, Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Gewinnherausgabe nach den anwendbaren urheberrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsstrafe ist auf einen allfälligen Schadenersatz nicht anrechenbar; sie schuldet die Teilnehmer:in zusätzlich.

6.4 Beweislast und Beweissicherung

Die Programmleitung trägt die Beweislast für den Verstoß. Die Teilnehmer:in erkennt jedoch an, dass technische Protokolle der HABA-Kursplattform (Download-Logs, Login-Daten, Wasserzeichen-Spuren auf weitergegebenen Materialien) sowie öffentlich zugängliche Veröffentlichungen (Webseiten, soziale Medien, Bücher, Artikel) als Beweismittel zulässig sind.

6.5 Aufrechnungs- und Verrechnungsausschluss

Ansprüche der Programmleitung aus dieser Klausel sind durch die Teilnehmer:in nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechenbar, es sei denn die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder von der Programmleitung anerkannt.

7 Artikel 7 · Anwendbares Recht und Gerichtsstand

7.1 Anwendbares Recht

Diese Klausel und alle aus ihr entstehenden Streitigkeiten unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts (IPRG) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

7.2 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Klausel ist Winterthur (Kanton Zürich, Schweiz). Die Programmleitung ist berechtigt, die Teilnehmer:in auch an deren allgemeinem Wohnsitzgerichtsstand zu belangen.

7.3 Internationale Teilnehmer:innen

Die Teilnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass das gewählte Recht und der gewählte Gerichtsstand auch dann gelten, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb der Schweiz hat. Im Verhältnis zu Verbraucher:innen mit Wohnsitz in der Europäischen Union bleiben zwingende verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen des Wohnsitzstaates unberührt, soweit diese nicht durch Rechtswahl abbedungen werden können.

8 Artikel 8 · Schlussbestimmungen

8.1 Form von Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. E-Mail und Textform genügen, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt.

8.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Klausel ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung im rechtlich zulässigen Rahmen am nächsten kommt.

8.3 Verhältnis zu den AGB und zum Onboarding-Briefing

Diese Klausel wird per Verweis vollständig in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen H.A.B.A.360™ — gültig für die Lehrgangsstufen HABA Basis, Level 1 und Level 2 — integriert. Sie wird beim Lehrgangsbeginn durch ein gesondertes Onboarding-Briefing nochmals dokumentiert; unterzeichnet wird dabei ausschliesslich das Onboarding-Briefing, nicht die vorliegende Klausel. Im Verhältnis zwischen AGB, Onboarding-Briefing und vorliegender Klausel gilt im Konfliktfall die Bestimmung mit der für die Programmleitung günstigeren Wirkung, sofern dies rechtlich zulässig ist.

8.4 Verhältnis zum Lizenzvertrag

Erwirbt die Teilnehmer:in nach Abschluss der Zertifizierung zusätzlich eine aktive HABA-Lizenz, so treten die Bestimmungen des Lizenzvertrags hinzu und gehen im Kollisionsfall vor, soweit sie weitergehende oder spezifischere Regelungen enthalten. Die vorliegende Klausel bleibt als Mindeststandard bestehen und wirkt nach Beendigung einer Lizenz unverändert fort.

8.5 Sprachfassungen

Diese Klausel wird in den Lehrgangssprachen Deutsch, Französisch, Spanisch und Englisch veröffentlicht. Im Konfliktfall zwischen den Sprachfassungen ist die deutsche Originalfassung massgebend.

Annahme und Bestätigung. Mit der Buchung der Lehrgangsstufe — und der gesonderten Unterzeichnung im Rahmen des Onboarding-Briefings — bestätigt die Teilnehmer:in, dass sie diese Vertraulichkeits- und Nutzungsklausel gelesen, verstanden und in vollem Umfang akzeptiert hat.

Eine gesonderte Unterzeichnung dieser Klausel ist nicht erforderlich; die Annahme erfolgt mit der Buchung und wird durch das unterzeichnete Onboarding-Briefing dokumentiert.

— Ende der Vertraulichkeits- und Nutzungsklausel H.A.B.A.360™ · Stand Juni 2026 —